Beruhet auf sich, da von einem widrig einschlagenden Casus hier actu nichts bekant ist.

Gubernial Simile in betreff der beurlaubten Soldaten, und daß von dem Stande und beschaffenheit derselben Erkundigung eingehoben und der widrige befund angezeiget werden solle. dd° 11ten February & praes 11t dies.

Hienach sind die Wirthsordnungen für gesamte sowohl in der Stadt, als im Landgericht befindliche Gastgebe gewöhnlichermassen auszufertigen.

Vergleichen, der auf gegenwärtig 1780stes Jahr moderirt und festgesetzten Wirthsordnungen welche nach diesseitigen Vorschlag von 22ten Abris anni elapsi in alleiniger moderation bey der Schen Mahlzeit am Fleischtag Vollkommen approbirt worden. dd 25t Jan & praes 15t dies.

Communicetur dem dasigen Handelsstand zum wissen und Verhalt in Copia

Gubernial Intimatum v° 29ten February & praes 18t dies, daß den in Galitzien verfertigt werdenden gemeinen Tischzeigen ausser Garnituren, wenn diese ausdrücklich benennt, und mit einem Pollete begleitet sind, nur der zoll nach der Republicanisch Pohlnisch tariffa abgenommen, die aus den Staaten der Republik Pohlen kommende Tischzeige und gezogene Leinwanden hingegen dem Einfuhrs Verbot zu unterliegen sollen.